



Anlage 3

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018 (HBG 2017/2018)

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 4. Oktober 2016 beschlossenen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018 (HBG 2017/2018)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 15.11.2016)

Entwurf

Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 (HBG 2017/2018).**Artikel 1****Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird das Semikolon am Ende gestrichen und werden die Wörter „und Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt“;“ angefügt.
2. In § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 wird das Wort „fällige“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen
„Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“**

Das Gesetz über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 17. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.416), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA. 872, 874), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung „ die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Bewirtschaftung

Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, welcher die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen enthält.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 und § 7 werden jeweils die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

§ 4 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2012 (GVBl. LSA 36, 120), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von 122 Millionen Euro jährlich“ durch die Angabe „des für Sachsen-Anhalt maßgeblichen Betrages gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes durch den entsprechend verringerten Umsatzsteueranteil der Länder“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 6 und 7“ ersetzt und nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „unter Berücksichtigung einer möglichen Minderung nach § 46 Abs. 10 Satz 8 und 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 77 Abs. 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Aufwendungen“ gestrichen und die Angabe „§ 46 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 8“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
4. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der nach § 46 Abs. 9 und 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird entsprechend der jeweiligen Anteile an den § 46 Abs. 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnenden Aufwendungen im Land auf die kommunalen Träger verteilt. Vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zur jeweiligen Anpassung der Bundesbeteiligung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zahlt das für Grundsicherung für Arbeitslose zuständige Ministerium Abschläge in Höhe der bisherigen Anteile. Nach Abschluss der Revision nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch passt das für Grundsicherung für Arbeitslose zuständige Ministerium die Zahlungsbeträge rückwirkend für das laufende Jahr und zum 1. Januar des Vorjahres an; die sich ergebenden Salden werden mit den nächsten monatlichen Zahlungen verrechnet.“

5. In Absatz 5 wird die Angabe „aus den Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „aus den Absätzen 3 bis 4a“ ersetzt.
6. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „ , § 77 Abs. 11 Satz 4“ gestrichen.
7. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung - LHO -)

Nummer 1

Die Formulierung des Alttextes der LHO basiert auf der Ausgangsgrundlage, dass Abführungen für den Pensionsfonds bei der Einstellung eines Beamten nicht geleistet werden mussten. Die Aufnahme der Leistungen an den Pensionsfonds in den Deckungskreis der sonstigen Personalausgaben ist zwischenzeitlich sachlich angezeigt. Die Ausgaben stehen in einem sachlichen Zusammenhang zu den als sonstigen Personalausgaben des § 20 Absatz 1 Nr. 2 a LHO bezeichneten Ausgaben. Bis zu der Vornahme einer Einstellung ist es für die Personalverwaltung nicht sicher voraussehbar, ob Abführungen im Rahmen der Entgelte für Beschäftigte als Beitrag zu der Rentenversicherungen oder Abführungen an den Pensionsfonds geleistet werden müssen. Eine der beiden Ausgaben ist jedoch bei einer Neueinstellung rechtlich zwingend.

Nummer 2

Nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO darf eine überplanmäßige Ausgabe auch für den Fall bewilligt werden, dass ein Nachtragshaushaltsgesetz voraussichtlich rechtzeitig herbeigeführt werden könnte, wenn „fällige“ Rechtsverpflichtungen zu erfüllen seien.

Dem Wort „fällig“ kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Satz 4 gilt gerade für den Fall, dass die Zeit für die Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes ausreichen würde, um die Rechtsverpflichtung noch erfüllen zu können. Würde die Zeit nicht ausreichen, läge schon der Standardfall vor. Das Wort „fällig“ führt damit nur zu Irritationen im Rahmen der Auslegung des § 37 LHO. Bei einer länderübergreifenden Betrachtung findet sich das Wort „fällig“ derzeit nur in einem anderen Bundesland in der Landeshaushaltsordnung und auch nicht in der Bundeshaushaltsordnung.

Aus diesem Grund soll das Wort „fällige“ mit dem Ziel der Rechtsklarheit gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ - GrStockSoVermG ST -)

In § 4 des GrStockSoVermG ST werden die Anforderungen an den zu erstellenden Wirtschaftsplan für das Sondervermögen geregelt. Diese Anforderungen stehen jedoch im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Erkenntnisgewinn in keinem wirtschaftlichen Verhältnis. Dieses Sondervermögen wird wie auch die anderen Sondervermögen in einem gesonderten Einzelplan dem Haushaltsplan angefügt. Darin werden die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß der Haushaltsstruktur nach der LHO dargestellt. Die Verknüpfung mit dem Landeshaushalt erfolgt im Übrigen über die Veranschlagung der Zuführungen und Abführungen in den betreffenden Einzelplänen. Damit werden die Anforderungen der LHO an die Veranschlagung voll erfüllt.

Eine darüber hinausgehende Darstellung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ist nicht erforderlich und auch nicht wirtschaftlich. Außerdem bedarf es für die Festlegung der Form und der Inhalte der Wirtschaftspläne für Sondervermögen keiner ge-

setzlichen Regelung. Nach VV Nr. 4.1 zu § 26 LHO liegt die Entscheidungsbefugnis über die Form der Übersichten zu den Haushalts- und Wirtschaftsplänen für Sondervermögen bei dem Ministerium der Finanzen.

Mit der jetzigen Formulierung wird den Mindestanforderungen nach § 26 Abs. 2 LHO vollumfänglich Rechnung getragen. Darüberhinausgehende Vorgaben können gegebenenfalls auch untergesetzlich festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung im GrStockSoVermG ST ist demzufolge entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt)

Nummer 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt regelt die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige („Hartz IV SoBEZ“). Der den Kommunen bisher zufließende Betrag in Höhe von 122 Mio. Euro beruht auf § 11 Absatz 3a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz). Bund und Länder prüfen gemeinsam in einem Abstand von drei Jahren, in welcher Höhe die Sonderlasten der Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind. Die Höhe der den Ländern ab dem Jahr 2017 zufließenden „Hartz IV SoBEZ“ wird zurzeit beraten. Die daraus folgende Änderung des § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz würde in der Folge eine Änderung des den Kommunen zufließenden Betrages in § 4 Absatz 1 Satz 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt erforderlich machen.

Mit dem Gesetzentwurf ist nunmehr eine dynamische Verweisung auf § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz vorgesehen (unter Berücksichtigung des Finanzierungsanteils des Landes durch die Übertragung von Umsatzsteueranteilen an den Bund). Damit kann bei zukünftigen Anpassungen der „Hartz IV SoBEZ“ auf weitere Rechtsänderungen im Landesrecht verzichtet werden. Materiell ändert sich für die Kommunen nichts.

Nummer 2

Die Änderung wird durch eine Änderung des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erforderlich. Über die bereits bestehenden Entlastungen von Ländern und Kommunen bei Flüchtlingen und Asylbewerbern hinaus haben sich Bund und Länder am 16. Juni 2016 in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Hierzu wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in § 46 SGB II verteilt auf vier Jahre erhöht.

Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 wurde zudem der Transferweg für die im Koalitionsvertrag des Bundes vorgesehene Entlastung der Länder und Kommunen um 5 Milliarden Euro ab 2018 festgelegt. Davon sollen 1,6 Milliarden Euro über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für die Kommunen bereitgestellt werden. Die Bundesauftragsverwaltung, die ab einer Bundesquote von 50 % eintreten würde, soll durch diese Verteilung nicht ausgelöst werden. Hierzu wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im

SGB II ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 10,2 Prozentpunkte angehoben. Im Jahr 2018 erfolgt eine Anhebung nur um 7,9 Prozentpunkte, um eine Bundesauftragsverwaltung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II zu vermeiden; dies wird durch einen entsprechend höheren Umsatzsteueranteil der Gemeinden im Jahr 2018 zu Lasten des Bundes kompensiert.

Nach § 4 Abs. 3 ff. Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt erhalten die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Milderung ihrer finanziellen Lasten die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 ff SGB II. Diese setzt sich daher künftig aus folgenden Teilen zusammen:

1. die Sockelquote in Höhe von 27,6 % nach § 46 Abs. 6 Nr. 3 SGB II,
2. ein 2016 auf 3,7 %, 2017 auf 7,4 %, 2018 auf 7,9 % und ab 2019 auf 10,2 % festgeschriebener Betrag zur weiteren Entlastung der Kommunen durch den Bund in § 46 Abs. 7 SGB II,
3. die jährlich veränderliche Quote zur Entlastung der Kommunen von den Aufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz in § 46 Abs. 8 SGB II,
4. die ab 2017 jährlich rückwirkend zum Vorjahr veränderliche Quote zur vollständigen Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II durch den Bund in § 46 Abs. 9 SGB II.

Die Regelungen für die Anteile nach Nrn. 1 und 3 blieben unverändert, wurden jedoch im SGB II neu angeordnet. Der Anteil nach Nr. 2 wurde fortgeschrieben, der nach Nr. 4 erstmals neu ins SGB II aufgenommen. Eine detaillierte Erläuterung zur Weiterleitung dieser Anteile an die Kommunen befindet sich im besonderen Teil der Gesetzesbegründung. Das Land leitet alle Anteile vollständig an die Kommunen weiter.

Finanzielle Auswirkungen für das Land ergeben sich nicht, da es sich hierbei lediglich um eine Regelung zur Verteilung der Finanzmittel, die das Land vom Bund erhält, auf die Kommunen handelt.

Zum einen handelt es sich um eine erforderliche Änderung in Folge der Neuordnung der Absätze innerhalb des § 46 SGB II. Zum anderen wird die weitere Entlastung der Kommunen über das Jahr 2017 hinaus mit 7,9 Prozentpunkten für das Jahr 2018 und 10,2 Prozentpunkten jährlich ab dem Jahr 2019 in § 46 Abs. 7 SGB II fortgeschrieben. Diese Mittel werden nicht gesondert, sondern nach den bereits in § 46 Abs. 6 und 7 SGB II für das jeweilige Jahr vorgesehenen Prozentsätzen auf die kommunalen Träger der Grundsicherung verteilt. Überschreitet die Bundesbeteiligung insgesamt einen Wert von 49 %, so ist zur Vermeidung einer Bundesauftragsverwaltung in § 46 Abs. 10 Satz 8 und 9 SGB II die Begrenzung der Bundesbeteiligung auf 49 % vorgesehen. Die Bundesbeteiligung wird dann unter Minderung der Anteile in § 46 Absatz 7 Satz 1 und soweit erforderlich Absatz 6 auf insgesamt 49 % begrenzt. Die mögliche Minderung des Bundesanteils ist folglich in Satz 1 zu berücksichtigen.

Satz 2 des Absatzes 3 enthält eine Sonderregelung für die Jahre 2011 bis 2013 und wird nach Fristablauf nicht länger benötigt. Die daraus resultierenden zusätzlichen Zuweisungen an die kommunalen Träger sind vollständig abgewickelt.

Nummer 3

Änderung in Folge der Neuordnung der Absätze innerhalb des § 46 SGB II. Darüber hinaus wird die Bezugnahme auf die Übergangsregelung in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II nach deren zeitlichen Ablauf aufgehoben. Eine inhaltliche Änderung des bisherigen von Absatz 3 abweichenden Verteilungsschlüssels nach Maßgabe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen wird dadurch nicht vorgenommen.

Nummer 4

Der neue Absatz 4a etabliert einen abweichenden Schlüssel zur Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel, die das Land zur Kompensation der Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II erhält. Dadurch soll der unterschiedlichen fluchtbedingten finanziellen Belastung in den einzelnen Kommunen des Landes Rechnung getragen werden.

Bund und Länder haben sich für das Jahr 2016 auf eine zusätzliche pauschale Entlastung der Kommunen in Höhe von 400 Millionen Euro verständigt, die über die erhöhte Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 Satz 2 SGB II auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt wird. Hiernach erhält das Land in 2016 abschließend eine um 2,3 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung, die nach dem allgemeinen Schlüssel auf die kommunalen Träger verteilt wird. Einer rückwirkenden Änderung des Grundsicherungsgesetzes bedarf es hierfür nicht, diese betrifft daher nur Zeiträume ab 2017.

In den Jahren 2017 bis 2019 hingegen werden Höhe und Verteilung bereits auf Bundesebene – in Anlehnung an das Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe – durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich anhand der Ausgabenentwicklung des Vorjahres für die einzelnen Länder angepasst. Die jeweilige Landesquote wird mithin für das laufende Jahr sowie rückwirkend für das Vorjahr jährlich geändert. Mehr- oder Minderaufwendungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung werden dadurch nahezu deckungsgleich ausgeglichen. Es ist sachgerecht, diesen Mechanismus auch auf der Landesebene auf die kommunale Ebene zu spiegeln, um eine Entlastung in Höhe der tatsächlich in der jeweiligen Kommune anfallenden flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II zu bewirken. Als Maßstab der Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel auf die kommunalen Träger dienen daher die jeweiligen kommunalen Anteile an den tatsächlichen finanziellen Mehrkosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II, wie diese in § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II definiert sind. Diese können ab 2017 durch die Bundesagentur für Arbeit kommunalscharf ermittelt werden.

Nummer 5

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 4a.

Nummer 6

Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 4.

Nummer 7

Folgeänderung zur Aufhebung von § 4 Absatz 3 Satz 2.

Hinweis

Zu Artikel 3 - Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Mit der beabsichtigten Änderung des Grundsicherungsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes wird der Gesetzentwurf des BMF zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen umgesetzt, mit dem auch eine Änderung des SGB II erfolgen soll. Dieser Gesetzentwurf befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Zurzeit läuft der 1. Durchgang im Bundesrat. Eine Umsetzung des Gesetzes zu Beginn des nächsten Jahres gilt als sicher.

Ein Beibehalten des derzeitigen Verteilungsschlüssels für die flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung in Sachsen-Anhalt wäre nicht sachgerecht. Daher ist es erforderlich, die Gesetzesänderung ebenso zeitnah in Sachsen-Anhalt umzusetzen, um keine sachfremden Zuweisungen durchzuführen. Aus diesem Grund wurden parallel zu dem Verfahren auf Bundesebene die erforderlichen Änderungen für Sachsen-Anhalt in das Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen. Die in Artikel 2 enthaltenen Verweise auf das SGB II beziehen sich bereits auf die geänderte Fassung des SGB II.

Die Gesetzesänderung in Sachsen-Anhalt ist jedoch abhängig vom Inkrafttreten des Bundesgesetzes. Mögliche Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beim Bund müssten dann auch im weiteren Verfahren in Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden.